



ÖFFENTLICHE URKUNDE

errichtet von

Antonia Stutz,
Urkundsperson des Kantons Aargau,
Rechtsanwältin, Baden

KAUFRECHTSVERTRAG

I. PARTEIEN

1. Kaufrechtsgeber und Verkäuferschaft

Herr Wilhelm Weber, geb. 22. September 1946, ledig, von und in 5417 Untersiggenthal, Landstrasse 53

als Alleineigentümer

2. Kaufrechtsnehmerin und Käuferschaft

Ortsbürgergemeinde Untersiggenthal, Kornfeldweg 2, 5417 Untersiggenthal

als Alleineigentümerin

II. KAUFRECHT

3. Einräumung

- 1 Der Kaufrechtsgeber räumt der Kaufrechtsnehmerin ein Kaufrecht an seinem nachstehend beschriebenen, ihm zu Alleineigentum gehörenden Grundstück gemäss Ziffer 4 hiernach ein.



4. Kaufobjekt

Liegenschaft Untersiggenthal Nr. 1829

Gemeinde	Untersiggenthal (BFS-Nr. 4044)
Grundbuch-Typ	Eidgenössisch
Grundstück-Nr	1829
Form der Führung	Eidgenössisch
E-GRID	CH920176839529
Fläche	630 m ² ,
Mutation	
Plan-Nr.	42
Lagebezeichnung	Üsseri Mardelächer
Bodenbedeckung	Gebäude, 141 m ² Strasse, Weg, 7 m ² Übrige befestigte Fläche, 68 m ² Gartenanlage, 414 m ²
Gebäude / Bauten	Doppelgarage, Versicherungs Nr.: 151, 38 m ² Gebäude (Detail s. Landstrasse 53, 5417 Untersiggenthal 00 AGV Police), Versicherungs Nr.: 459, 103 m ²
Bemerkungen Grundbuch	
Dominierte Grundstücke	Keine

Anmerkungen

24.09.1970 002-4497	Eigentumsbeschränkung gem. § 163 BauG (Revers mit dem Staat Aargau betreffend Doppelgarage) ID.002-2013/002026
---------------------	--

Dienstbarkeiten

05.02.2010 002-1067	(L) Baurecht für Lärmschutzwand, Unterhaltungspflicht gemäss Beleg ID.002-2013/002027 z.G. Staat Aargau, Aarau
---------------------	---

Grundlasten und Vormerkungen

Keine

Grundpfandrechte

28.08.1964 002-2394	Namen-Papier-Schuldbrief, Fr. 65'000.00, 1. Pfandstelle, Max. 6%, ID.002-2013/002004, Einzelpfandrecht Grundpfandgläubiger Raiffeisenbank Siggenthal-Würenlingen Genossenschaft, Würenlingen (UID: CHE-107.139.562)
06.02.2003 002-960	Namen-Papier-Schuldbrief, Fr. 415'000.00, 2. Pfandstelle, Max. 10%, ID.002-2013/002006, Nachrückungsrecht, Einzelpfandrecht Grundpfandgläubiger Raiffeisenbank Siggenthal-Würenlingen Genossenschaft, Würenlingen (UID: CHE-107.139.562)



Kaufrechtsvertrag/Projekt-Nr. 105161

[Handwritten signatures and initials]

5. Kaufpreis

- 2 Der Kaufpreis für das Kaufobjekt gemäss Ziffer 4 hiervor beträgt pauschal **CHF 1'200'000.00** (Schweizer Franken eine Million zweihunderttausend).

6. Anpassung an Teuerung

- 3 Der Kaufpreis gemäss Ziffer 5 wird gestützt auf den Landesindex der Konsumentenpreise gemäss Bundesamt für Statistik der Teuerung angepasst. Der Kaufpreis basiert auf dem aktuellen Index von 101.5 Punkten per August 2026 (Basis Dezember 2025 mit 100 Punkten). Bei Ausübung des Kaufrechts oder der Put-Option wird der Kaufpreis dem aktuellen Indexstand (letzter publizierter Vormonat) angepasst.

7. Zahlungsmodalitäten

- 4 Der Kaufpreis ist wie folgt zu bezahlen:
- a) Die Kaufrechtsnehmerin überweist innert fünf Bankarbeitstagen seit Erhalt der vorbehaltlosen Bestätigung des Grundbuchamtes betreffend Eintragung der Eigentumsübertragung des Kaufobjekts im Tagebuch 3 % des Kaufpreises zur Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuer an das Gemeindesteuernamt Untersiggenthal, IBAN CH03 3000 0001 3025 2542 9, lautend auf Steuerbezug Aarg. Gemeinden (Untersiggenthal), 5001 Aarau, gemäss separat bekanntzugebender Referenznummer, Vermerk: GGST / Wilhelm Weber.
 - b) Die Kaufrechtsnehmerin überweist innert fünf Bankarbeitstagen seit Erhalt der vorbehaltlosen Bestätigung des Grundbuchamtes betreffend Eintragung der Eigentumsübertragung des Kaufobjekts im Tagebuch die Kaufpreisrestanz (97 % des Kaufpreises) auf das Konto IBAN CH88 8080 8003 0584 8699 3 bei der Raiffeisenbank Siggenthal-Würenlingen Genossenschaft, lautend auf den Kaufrechtsgeber.
- 5 Mit der Zahlung gemäss Ziffer 7 lit. b) löst die Kaufrechtsnehmerin die auf dem Kaufobjekt lastenden Grundpfandschulden 1. Ranges über nominal CHF 65'000.00 und 2. Ranges über nominal CHF 415'000.00 bei der Raiffeisenbank Siggenthal-Würenlingen Genossenschaft ab.
- 6 Die Schuldbriefe werden von der bisherigen Gläubigerin unbelehnt direkt an die finanzierende Bank der Kaufrechtsnehmerin zur Regelung der Neufinanzierung abgetreten.
- 7 Bei verspäteter Zahlung ist ohne weitere Mahnung ab Fälligkeit der gesetzliche Verzugszins von 5 % p.a. geschuldet.



8. Übernahme der Titelsverpflichtungen

- 8 Die nominellen Titelsverpflichtungen der abgelösten Schuldbriefe werden von der Kaufrechtsnehmerin als Alleinschuldnerin übernommen.

9. Kaufrechtsdauer

- 9 Das Kaufrecht beginnt mit Unterzeichnung des Kaufrechtsvertrages und endet zehn Jahre nach Vertragsunterzeichnung.

10. Übertragbarkeit

- 10 Dieses Kaufrecht ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

11. Ausübung des Kaufrechts

11.1 Zeitpunkt der Ausübung

- 11 Die Kaufrechtsnehmerin kann das Kaufrecht nicht ausüben, solange der Kaufrechtsgeber persönlich im Kaufobjekt seinen rechtlichen und tatsächlichen Wohnsitz hat. Vorbehalten bleibt die Ausübung des Kaufrechts bei Ablauf der Kaufrechtsdauer nach Massgabe von Randziffer 14.
- 12 Der Kaufrechtsgeber ist verpflichtet, der Kaufrechtsnehmerin seinen Auszug aus dem Kaufobjekt während der Kaufrechtsdauer unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf ein Monatsende anzuzeigen. Gleichzeitig ist der Kaufrechtsgeber berechtigt, jederzeit während der Kaufrechtsdauer unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf ein Monatsende die Ausübung des Kaufrechts zu verlangen («Put Option»).
- 13 Die Kaufrechtsnehmerin ist verpflichtet, das Kaufrecht auf den Auszugstermin auszuüben. Der Besitzantritt oder Übergang von Nutzen und Schaden auf die Kaufrechtsnehmerin erfolgt mit dem Datum des spätesten Auszugstermins.
- 14 Die Kaufrechtsnehmerin ist unabhängig vom Auszug des Kaufrechtsgebers berechtigt, das Kaufrecht am Ende der Kaufrechtsdauer (per 17. September 2036) auszuüben. Macht die Kaufrechtsnehmerin hiervon Gebrauch, so hat sie die Ausübung des Kaufrechts dem Kaufrechtsgeber schriftlich mindestens sechs Monate im Voraus mitzuteilen. Der Kaufrechtsgeber verlässt die Liegenschaft bei Ausübung des Kaufrechts somit spätestens per 17. September 2036. Der Besitzantritt oder Übergang von Nutzen und Schaden auf die Kaufrechtsnehmerin erfolgt per 18. September 2036, 0.00 Uhr.



Handwritten signatures and initials in blue ink.

11.2 Modalitäten der Ausübung

- 15 Die Kaufrechtsnehmerin hat die Ausübung des Kaufrechts mit eingeschriebenem Brief an den Kaufrechtsgeber, mit Kopie an die unterzeichnete Urkundsperson, zu erklären.
- 16 Der eingeschriebene Brief muss spätestens 30 Tage (Postaufgabe) vor Ablauf der Kaufrechtsdauer an den Kaufrechtsgeber versendet werden.
- 17 Der Kaufrechtsgeber erteilt hiermit seine Eintragungsbewilligung für den Fall der vertragsgemässen Ausübung des Kaufrechts und sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) die Ausübungserklärung liegt der Urkundsperson im Original vor; und
 - b) allfällige weitere für die Eigentumsübertragung notwendigen Erklärungen und Zustimmungen liegen der Urkundsperson vor.
- 18 Die Parteien ermächtigen und beauftragen die Urkundsperson, die Ausübungserklärung und damit den Eigentumsübergang dem Grundbuchamt zur Eintragung anzumelden, sobald die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind.
- 19 Das Grundbuchamt ist von der Überprüfung dieser Voraussetzungen entbunden.

12. Vormerkung des Kaufrechts im Grundbuch

- 20 Das vorliegende Kaufrecht wird bis 17. September 2036 im Grundbuch auf der Liegenschaft Untersiggenthal Nr. 1829, vorgemerkt. Die Parteien bevollmächtigen die Urkundsperson, die Grundbuchanmeldung für die Vormerkung des Kaufrechts unmittelbar nach der Unterzeichnung dieses Kaufrechtsvertrages abzugeben. Die **Vormerkung** auf Liegenschaft Untersiggenthal Nr. 1829 lautet wie folgt:

«Nicht übertragbares, nicht vererbliches Kaufrecht für CHF 1'200'000.00 bis 17. September 2036 ausübbar gemäss Beleg, zG Ortsbürgergemeinde Untersiggenthal als Alleineigentümerin».

13. Dingliche und obligatorische Verfügungen

- 21 Die Liegenschaft Untersiggenthal Nr. 1829 ist bei Unterzeichnung dieses Kaufrechtsvertrages mit Anmerkungen sowie mit Dienstbarkeiten belastet (vgl. Ziffer 4 hiavor). Der Kaufrechtsgeber verpflichtet sich, den rechtlichen Zustand der Liegenschaft bis zur Eigentumsübertragung nicht zu ändern, d.h. das Grundstück nicht an einen Dritten zu verkaufen und nicht mit beschränkten dinglichen Rechten, Grundpfandrechten oder vertraglichen Verpflichtungen zu belasten.



14. Entschädigung für das Kaufrecht

- 22 Für die Einräumung dieses Kaufrechts ist keine Entschädigung geschuldet.

15. Planungsrecht

- 23 Der Kaufrechtsgeber gestattet der Kaufrechtsnehmerin, das Kaufobjekt ab Vertragsunterzeichnung für Planungsarbeiten zu betreten oder durch von der Kaufrechtsnehmerin beauftragte Dritte betreten zu lassen, Sondierbohrungen vorzunehmen, Probelöcher auszuheben, Vermessungen durchzuführen, Bauvisiere bzw. -profile zu stellen und überhaupt alles zu unternehmen, was zu einer ordentlichen Projektierung der Überbauung auf dem Kaufobjekt und im Hinblick auf den Erhalt einer rechtskräftigen Baubewilligung notwendig ist.
- 24 Wird das Kaufrecht aus irgendwelchen Gründen nicht ausgeübt, verpflichtet sich die Kaufrechtsnehmerin, den ursprünglichen Zustand des Kaufobjektes auf eigene Kosten wieder herzustellen.

III. BESTIMMUNGEN DES KAUFVERTRAGES

16. Antritt von Nutzen und Gefahr

- 25 Der Besitzantritt des Kaufobjekts mit Übergang von Rechten und Pflichten, Nutzen und Gefahr auf die Kaufrechtsnehmerin erfolgt per Auszugstermin des Kaufrechtsgebers spätestens aber per 18. September 2036, 0.00 Uhr, vorausgesetzt die Kaufrechtsnehmerin hat das Kaufrecht ausgeübt. Der Kaufrechtsgeber kann somit bei Ausübung des Kaufrechts bis maximal bis 17. September 2036 in der Liegenschaft wohnen bleiben.

17. Zustand bei Besitzantritt

- 26 Der Zustand des Kaufobjektes ist der der Kaufrechtsnehmerin bzw. Käuferschaft bekannt.
- 27 Das Kaufobjekt wird vom Kaufrechtsgeber bzw. von der Verkäuferschaft frei von allfälligen beweglichen Sachen (vollständig geräumt) und besenrein übergeben.

18. Miet- und Pachtverhältnisse

- 28 Die Verkäuferschaft übergibt der Käuferschaft das Kaufobjekt frei von Miet- und Pachtverhältnissen.
- 29 Das Kaufobjekt wird aktuell durch die Verkäuferschaft bewohnt. Die Parteien werden sich nach der Ausübung des Kaufrechts ausserhalb dieses Vertrages darüber absprechen, ob der



[Handwritten signatures and initials in blue ink]

Antritt von Nutzen und Schaden zu einem früheren Zeitpunkt als in Ziffer 16 vereinbart, übergehen soll und die Parteien bis zum Auszug der Verkäuferschaft ein Mietverhältnis begründen.

19. Belastetes Material

- 30 Das Kaufobjekt befindet sich nicht im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Aargau. Die Verkäuferschaft sichert der Käuferschaft zu, dass das Kaufobjekt nicht mit Altlasten, Abfällen oder anderen umweltschädigenden Stoffen aller Art oder sonstigen Verunreinigungen umweltschutzrechtlicher Relevanz belastet ist.
- 31 Sollte wider Erwarten dennoch belastetes Material vorhanden sein, vereinbaren die Parteien was folgt:
- a) Mehrkosten aufgrund von Entsorgung von Inertmaterial (Bauschutt) gehen vollumfänglich zu Lasten der Käuferschaft.
 - b) Mehrkosten aufgrund von belastetem Material oder von Altlasten werden durch die Verkäuferschaft getragen.
- 32 Die Käuferschaft verpflichtet sich, die Verkäuferschaft jeweils sofort über Informationen sowie behördliche oder gerichtliche Anordnungen im Zusammenhang mit allfälligem belastetem Material oder mit Altlasten zu orientieren. Kosten zur Abwehr von behördlichen Anordnungen werden von den Parteien je hälftig getragen.
- 33 Die Gewährleistung der Verkäuferschaft gemäss dieser Ziffer wird auf die Dauer von drei Jahren ab Eigentumsübertragung beschränkt.

20. Zonenzugehörigkeit

- 34 Beim Kaufobjekt handelt es sich um eine Liegenschaft in der Bauzone.
- 35 Die Käuferschaft erklärt, die anwendbare Bau- und Nutzungsordnung, die Zonenzugehörigkeit und den Erschliessungsgrad des Kaufobjektes zu kennen. Allfällige noch anfallende Erschliessungskosten und Gebühren bei Überbauung des Kaufobjektes gehen zu Lasten der Käuferschaft.

21. Gebäude

- 36 Auf dem Kaufobjekt befindet sich ein Gebäude (vgl. Ziffer 4 hiavor). Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezüglich des Gebäudes sind der Käuferschaft bekannt.



  wk

37 Sämtliche allfälligen Abbruchkosten des Gebäudes trägt die Käuferschaft.

22. Gewährleistung

38 Jede Gewährleistung der Verkäuferschaft für Rechts- und Sachmängel irgendwelcher Art am Kaufobjekt wird ausdrücklich wegbedungen, soweit dieser Vertrag keine ausdrücklichen Zusicherungen enthält. Die Verkäuferschaft ist sich bewusst, dass sie gemäss Art. 192 Abs. 3 OR und Art. 199 OR der Käuferschaft für absichtlich oder arglistig verschwiegene Mängel gleichwohl haftet.

39 Ebenso wird keine Gewähr geleistet für die bauliche und rechtliche Möglichkeit, eine Überbauung auf dem Kaufobjekt zu erstellen und dafür die erforderlichen Bewilligungen zu erhalten.

40 Die Parteien erklären, von der Urkundsperson über die Bedeutung dieser Bestimmung orientiert worden zu sein.

23. Versicherungen

41 Der Käuferschaft ist bekannt, dass alle sich auf das Kaufobjekt beziehenden privaten Versicherungsverträge (Sach- und Haftpflichtversicherungen) von Gesetzes wegen im Zeitpunkt der Handänderung (Grundbucheintrag) auf sie übergehen, sofern sie den Übergang nicht innert 30 Tagen seit der Handänderung gegenüber dem Versicherer schriftlich ablehnt. Die Verkäuferschaft erklärt, dass keine solchen Verträge bestehen.

42 Die obligatorische Feuer- und Elementarschadenversicherung bei der Aargauischen Gebäudeversicherung geht automatisch auf die Käuferschaft über und kann nicht gekündigt werden.

24. Betriebs- und Nebenkosten

43 Die Parteien rechnen über die auf das Kaufobjekt sich beziehenden Betriebs- und Nebenkosten per Antritt von Nutzen und Schaden gemäss Ziffer 16 hiervor ausseramtlich ab. Die Verkäuferschaft veranlasst die rechtzeitige Ablesung der Wasser- und Stromzähler.

44 Die Ausgleichszahlung wird innert 30 Tagen nach Vorliegen der Abrechnung zur Zahlung fällig.

25. Niederspannungsinstallationen

45 Die Vertragsparteien nehmen davon Kenntnis, dass nach Ziffer 3 des Anhangs zur Verordnung über die elektrischen Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001 (SR 734.27) die



Handwritten signatures and initials in blue ink.

Niederspannungsinstallationen mit zehn- oder zwanzigjähriger Kontrollperiode bei einer Handänderung kontrolliert werden müssen, wenn seit der letzten Kontrolle mehr als fünf Jahre vergangen sind.

- 46 Die Verkäuferschaft erklärt, dass seit der letzten Kontrolle der elektrischen Niederspannungsinstallationen im Vertragsobjekt mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Kosten einer allfälligen Kontrolle sowie der allfälligen Massnahmen gehen zu Lasten der Käuferschaft.

26. Steuern

- 47 Eine allfällige durch diesen Vertrag anfallende Steuer wird durch die Verkäuferschaft getragen.
- 48 Bei der Veräusserung von Grundstücken steht dem Kanton und der Gemeinde ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht für die Grundstückgewinnsteuern und für die auf Veräusserungsgewinnen erhobenen Einkommens- und Gewinnsteuern zu (§ 234a StG). Das Pfandrecht beträgt pauschal 3 % des Kaufpreises.
- 49 Der entsprechende Betrag wird mit der Kaufpreiszahlung gemäss Ziffer 7 lit. a) hiervoor sichergestellt.

27. Eigentumsübertragung

- 50 Die Eigentumsübertragung erfolgt mit Anmeldung der Ausübungserklärung des Kaufrechts im Grundbuch (Tagebuch).
- 51 Die Anmeldung der Handänderung beim Grundbuchamt erfolgt baldmöglichst, wenn die Ausübungserklärung der Kaufrechtsnehmerin gemäss Ziffer 11.2 hiervoor vorliegt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

28. Vorbehalt der Zustimmung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung

- 52 Dieser Vertrag verliert seine Gültigkeit, wenn die Ortsbürgergemeindeversammlung Untersiggenthal diesem Vertrag nicht rechtskräftig zustimmt (auflösende Bedingung). Sollte diese Zustimmung nicht erteilt werden, fällt dieser Vertrag im Sinne einer auflösenden Bedingung ohne Schadenersatzfolgen dahin.



29. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 53 Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich materielles schweizerisches Recht anwendbar.
- 54 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, welche mit dem vorliegenden Vertrag im Zusammenhang stehen, ist **Baden**.

30. Salvatorische Klausel

- 55 Sollte sich eine der vorstehenden Bestimmungen als nichtig oder als unverbindlich erweisen, so beschränkt sich die Nichtigkeit bzw. Unverbindlichkeit allein auf die betreffende Bestimmung. Anstelle einer solchen nichtigen oder unverbindlichen Bestimmung tritt jene Ersatzlösung, die dem angestrebten Zweck der entsprechenden nichtigen oder unverbindlichen Bestimmung am nächsten kommt.

31. Kosten

- 56 Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit diesem Vertrag für Notar und Grundbuch werden von der Kaufrechtsnehmerin bzw. Käuferschaft getragen.
- 57 Die Kosten einer nach der Eigentumsübertragung erfolgten Schuldbrieferrichtung auf dem Kaufobjekt für die Finanzierung des Kaufpreises gehen ebenfalls zu Lasten der Kaufrechtsnehmerin bzw. Käuferschaft.

32. Hinweise

- 58 Die Parteien erklären, von der Urkundsperson insbesondere über folgende Punkte informiert worden zu sein:

- a) Die grundbuchliche Beschreibung sowie den Inhalt der aus dem Grundstückbescrieb gemäss Ziffer 4 hiavor ersichtlichen Rechte und Lasten.

Die Verkäuferschaft bestätigt, dass bezüglich des Kaufobjektes keine obligatorischen oder nachbarrechtlichen Verpflichtungen bestehen, die aus dem Grundbuchbescrieben gemäss Ziffer 4 hiavor nicht ersichtlich sind.

- b) Den Vorrang des öffentlichen Rechts. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen können unabhängig von einem Grundbucheintrag bestehen. Die Parteien haben Kenntnis vom Inhalt des ÖREB-Katasters. Dieser wird von den Behörden laufend ergänzt und ist zurzeit noch nicht vollständig (www.ag.ch/oereb).



[Handwritten signatures and initials in blue ink]

- c) Die Grundzüge der Steuerfolgen der Transaktion.
- d) Die gesetzlichen Pfandrechte
 - i. unmittelbare: Grundstückgewinnsteuer und auf Veräusserungsgewinnen erhobene Einkommens- und Gewinnsteuern (§ 234a StG); Kosten der Sicherungsvorkehren des Pfandgläubigers (Art. 808 Abs. 3 ZGB, Art. 810 Abs. 2 ZGB); Betreuungskosten, Zinsen (Art. 818 ZGB), Auslagen zur Erhaltung der Pfandsache (Art. 819 ZGB); Grundeigentümerbeiträge an die Erschliessung (§ 34 Abs. 5 BauG) und die Landumlegung (§ 79 Abs. 2 BauG); Mehrwertabgabe (§ 28c BauG); und
 - ii. mittelbare: Kaufpreisforderung (Art. 837 ZGB), Forderungen der Bauhandwerker (Art. 837 ZGB).

33. Original, Vertragskopien

- 59 Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt, welches dem Grundbuchamt als Rechtsgrundaussweis dient.
- 60 Die Parteien erhalten auf Wunsch eine beglaubigte Vertragskopie.

34. Vollmacht

- 61 Allfällige Verfügungen des Grundbuchamtes sind ausschliesslich der Urkundsperson zuzustellen. Die Parteien bevollmächtigen die Urkundsperson, nach eigenem Ermessen bei Verfügungen des Grundbuchamtes einen entsprechenden Rechtsmittelverzicht abzugeben.
- 62 Die Urkundsperson wird ermächtigt und beauftragt, alle für die grundbuchliche Behandlung dieses Rechtsgeschäfts erforderlichen Rechtsausweise (Bewilligungen, Zustimmungserklärungen, Einwilligungen etc.) zu beschaffen und dem Grundbuchamt zur Eintragung anzumelden. Diese Vollmacht gilt auch im Falle des Verlusts der Handlungsfähigkeit sowie über den Tod hinaus.
- 63 Frau Regula Zimmermann, von Zurzach, in Klingnau, und Frau Evelyne Vock, von und in Wohlen, beide Notariatsassistentinnen, werden je einzeln ermächtigt, Korrekturen und Änderungen sowie Vertragsergänzungen, die allfällig zur Herbeiführung der Eintragungsfähigkeit erforderlich sind, nach Unterzeichnung der Urkunde selbständig vorzunehmen, sofern nötig in einem Nachtrag, und dem Grundbuchamt anzumelden. Die Bevollmächtigten sind zur Doppelvertretung befugt.
- 64 Die Parteien werden im Falle von Nachträgen von der Urkundsperson informiert.



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

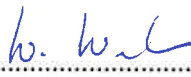
lw lw

35. Bestätigung der Urkundsparteien

- 65 Die Urkundsparteien bestätigen durch Unterzeichnung dieser Urkunde, dass sie diese in Gegenwart der Urkundsperson gelesen haben und dass der Inhalt ihrem Willen entspricht.

Untersiggenthal, den 17. September 2026

Der Kaufrechtsgeber und Verkäuferschaft:



(Wilhelm Weber)

Die Kaufrechtsnehmerin und Käuferschaft:

Ortsbürgergemeinde Untersiggenthal

Vertreten durch den Gemeinderat:

Der Gemeindeamman:



(Adrian Michael Hitz)



Die Gemeindeschreiberin:



(Marion Marty)

BEURKUNDUNG

Die Urkundsperson bescheinigt:

1. Herr Wilhelm Weber, vorgenannt, hat sich durch Identitätskarte Nr. D0112633 ausgewiesen.
2. Die Ortsbürgergemeinde Untersiggenthal ist von Gesetzes wegen durch den Gemeinderat Untersiggenthal und dieser durch den Herr Gemeindeammann, Herrn Adrian Michael Hitz, geb. 26. April 1965, von und in Untersiggenthal und die Gemeindeschreiberin Frau Marion Marty, geb. 18. Mai 1978, von Unteriberg SZ, in Klingnau, vertreten. Sie haben sich durch Identitätskarte Nr. E3995812 und Pass Nr. X9336640 ausgewiesen.
3. Der Gemeinderat Untersiggenthal hat gemäss dem mir vorliegenden Protokollauszug der 27. Sitzung vom 14. September 2026 der vorliegenden Urkunde zugestimmt.
4. Herr Wilhelm Weber, Herr Adrian Michael Hitz und Frau Marion Marty, alle vorgenannt, haben diese Urkunde in meiner Gegenwart gelesen und mir erklärt, diese enthalte ihren mitgeteilten Willen.
5. Die in Ziffer 4 hiavor genannten Personen haben hierauf diese Urkunde eigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet.

Untersiggenthal, den 17. September 2026

PB-Nr. 258

Die Urkundsperson:

